

Asylverfahrensberatung ohne Rechtsberatung?

Falko Behrens

Diskussionsbeitrag zur Umsetzung von § 12a Asylgesetz

Der Autor ist ein seit Jahren zu Fragen der Verfahrensberatung von Asylsuchenden ausgewiesener juristischer Experte in Schleswig-Holstein. Sein Beitrag stützt auch die Position des Flüchtlingsrates Schleswig-Holstein. Wir halten die in den AnKER-Zentren funktionsgleichen Einrichtungen vermeintlich vorgehaltene Verfahrensberatung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) für nicht zielführend und eine darüber hinausgehende unabhängige Rechtsberatung für dort oder dezentral wohnverpflichtete Geflüchtete für unverzichtbar.

I. Hintergrund

Mit Inkrafttreten des § 12a AsylG durch das „Geordnete Rückkehr Gesetz“ am 21. August 2019 wurde erstmals das Angebot einer freiwilligen staatlichen Asylverfahrensberatung für Asylsuchende in Deutschland bundesgesetzlich verankert. Asylverfahrensberatung ist nach dem Willen des Gesetzgebers staatlich und unabhängig zugleich. Sie findet in zwei Stufen statt: Auf der ersten Stufe wird der Ablauf des Verfahrens in Gruppeninformationsveranstaltungen durch Mitarbeitende des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) erläutert. Auf der zweiten Stufe erfolgt eine individuelle Einzelberatung. Diese soll entweder durch das BAMF oder durch die Wohlfahrtsverbände erfolgen.

Das BAMF hat begonnen, die zweistufige Asylverfahrensberatung an verschiedenen Standorten anzubieten und die Umsetzung der Asylverfahrensberatung konzipiert.¹ Hierin sind die Ergebnisse eines zuvor gemeinsam von Wohlfahrtsverbänden, BAMF und UNHCR durchgeführten Pilotprojektes zur Asylverfahrensberatung unübersehbar mit eingeflossen.² Verfahrensberatung solle demzufolge einen Beitrag zur „Rechtsstaatlichkeit / Fairness, Qualität und Effizienz des Asylverfahrens“ leisten. Asylsuchende sollen ihre „Rechte und Pflichten effektiv wahrnehmen“ und verfahrens- oder entscheidungsrelevante Vulnerabilitäten sollen frühzeitig identifiziert werden. Die Ermöglichung der Teilnahme an der Gruppeninformationsveranstaltung (Stufe 1) sowie der individuellen Einzelberatung u. a. zu Rechten und Pflichten (Stufe 2) dienen der Umsetzung dieser Ziele.

Ein flächendeckendes Beratungsangebot zu Rechten und Pflichten sowie zu rele-

vanten Vulnerabilitäten ist zunächst ein Fortschritt im Asylverfahren. Die Möglichkeit an unentgeltlichen (Gruppen-) Beratungen teilzunehmen, in denen Schutzsuchende Ansprechpersonen haben, ist insbesondere ein Gewinn gegenüber der bloßen Aushändigung eines schriftlichen Merkblattes, in dem allgemeine Informationen zum Verfahren dargestellt werden³. Auch das Anliegen, Vulnerabilitäten frühzeitig feststellen zu wollen, ist zu begrüßen, da es ein bundesweit einheitliches Verfahren zur Identifizierung von vulnerablen Gruppen bislang nicht gibt. Die Gewährleistung dieser Beratungsangebote – allerdings in Gestalt einer behördenunabhängigen Rechtsberatung – ist und war stets auch ein Anliegen von Wohlfahrtsverbänden⁴ und diverser anderer Nichtregierungsorganisation, u. a. Verbänden von Rechtsanwältinnen und -Anwälten⁵.

Aus diesem Grunde waren unter Nichtregierungsorganisationen zunächst auch große Hoffnungen entstanden, als es 2017 im Bundeskoalitionsvertrag hieß, dass eine „flächendeckende unabhängige und unentgeltliche“ Asylverfahrensberatung eingeführt werden soll.⁶ Zumindest die Wohlfahrtsverbände sind neben dem BAMF in § 12a AsylG dann auch ausdrücklich als Beratungsakteurinnen genannt worden. Jetzt stellt sich jedoch zunehmend heraus, dass der neue § 12a AsylG auf bestehende Verfahrensberatungsangebote⁷ von Nichtregierungsorganisationen keine positiven Auswirkungen entfaltet. Klargestellt wurde, dass bestehende Angebote durch den Eintritt des Bundesamtes in diesen Kernbereich unabhängiger Flüchtlingsberatung nicht beeinträchtigt werden sollen. Für diejenigen, die seit Jahren Asylverfahrensberatung anbieten, an der erwähnten Pilotierung mitwirkten und sich stets für den flächendeckenden Ausbau dieser rechtsstaats-

stärkenden Arbeit engagierten, ist bislang jedoch keine Bundesförderung vorgesehen. Mehr noch: Am Beispiel Schleswig-Holsteins ist erkennbar, dass der BAMF-Eintritt bereits zur Beeinträchtigung der unabhängigen Verfahrensberatung des Flüchtlingsrates Schleswig-Holstein durch die kalenderjährliche Befristung für 2019 führte. Die entsprechende Landesmittelfinanzierung endete zum 31.12.2019 und die im Koalitionsvertrag vorgesehene Einführung einer landesgeförderten mobilen Verfahrensberatung⁸ wird bislang und absehbar nicht in dieser Form umgesetzt. Begründet wurde diese Entscheidung damit, dass neben der Asylverfahrensberatung des Bundesamtes keine weitergehende landesgeförderte Asylverfahrensberatung mehr erforderlich sei. Eine ähnliche Bedrohung landesgeförderter unabhängiger Verfahrensberatung besteht in Niedersachsen.⁹ Ein niedersächsisches Netzwerk aus Nichtregierungsorganisationen („AMBA“) erkennt im BAMF-Eintritt einen eklatanten Widerspruch gegen das Subsidiaritätsprinzip. Angebote von Wohlfahrtsverbänden und Nichtregierungsorganisationen hätten demzufolge grundsätzlich Vorrang vor staatlichen Leistungen.¹⁰

Die Situation gewinnt an Problematik, wenn erkennbar wird, dass durch den BAMF-Eintritt die inhaltliche Reichweite des Begriffs „unabhängige Verfahrensberatung“ neu definiert und reduziert wird. Zunächst sorgte es für Erstaunen, als bekannt wurde, dass „unabhängige Asylverfahrensberatung“ durch die Behörde stattfinden soll, die ebenfalls für die Entscheidung im Asylverfahren zuständig ist. Darüber hinaus wurde bekannt, dass Personen, die sich im Folge-, Widerrufs-, oder Klageverfahren befinden, von dem Beratungsangebot ausgeschlossen bleiben. Eine integrationsanreizsetzende Einbeziehung der Beratung zu Bleiberechtsperspektiven¹¹ nach ggf. negativem Asylverfahren ist nirgendwo erwähnt.

Eine ganz entscheidende Auswirkung hat vor allem aber die Klarstellung, dass die BAMF-Asylverfahrensberatung im Gegensatz zur erwähnten Pilotierung durch Wohlfahrt, BAMF und UNHCR ausdrücklich von Rechtsberatung nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) abgegrenzt wird.¹² Individuelle Beratung zu Rechten, Pflichten und relevanten Vulnerabilitäten erfolgt im Rahmen der BAMF-Asylverfahrensberatung also rechtsdienstleistungsfrei. Dieser Ausschluss hat einerseits Auswirkungen auf die Frage, inwie-

weit juristisch qualifiziertes Personal in die Beratungsarbeit mit einbezogen werden muss (siehe unter IV.). Andererseits hat dieser Ausschluss erhebliche Auswirkungen auf die inhaltliche Ausgestaltung von Asylverfahrensberatung (siehe unter V.). Inwieweit rechtsdienstleistungsfreie Verfahrensberatung rechtmäßig, bedarfs- und zielgerecht ist, soll im Folgenden hinterfragt werden.

II. Vorgaben der EU-Verfahrensrichtlinie

Der Begriff Verfahrensberatung im Sinne der eingangs beschriebenen Ziel- und Umsetzung ist nicht unmittelbar Gegenstand der EU-Verfahrensrichtlinie. Differenziert wird zwischen „unentgeltlicher Rechtsberatung und -vertretung“ einerseits¹³ und „unentgeltlicher Erteilung von rechts- und verfahrenstechnischen Auskünften“¹⁴ andererseits. Die Richtlinie ermöglicht den Mitgliedstaaten wahlweise einen höheren oder niedrigeren Beratungsstandard. So können die Mitgliedstaaten bereits im behördlichen Verfahren¹⁵ und sogar im Rechtsbehelfsverfahren¹⁶ die Gewährung unentgeltlicher Rechtsberatung und Vertretung ermöglichen. Diese hat dann durch „nach nationalem Recht zugelassene oder zulässige Personen“¹⁷ zu erfolgen und bestimmte Voraussetzungen¹⁸ an den Umfang der Beratung zu erfüllen. Das wäre ein höherer Standard, mit dem in anderen Mitgliedstaaten bereits positive Erfahrungen gemacht wurden¹⁹ und der im Entwurf für eine EU-Asylverfahrensverordnung bereits verpflichtend vorgesehen ist.²⁰ Das Minimum, was die Mitgliedstaaten gemäß der noch aktuellen EU-Verfahrensrichtlinie jedoch zu gewährleisten haben, sind „unentgeltliche Auskünfte zum erstinstanzlichen Verfahren unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Antragstellers“ sowie gegebenenfalls „Auskünfte über Gründe der Ablehnung sowie Anfechtungsmöglichkeiten“.²¹ Es wird klargestellt, dass die Bereitstellung dieser Informationen nicht „nur“ durch fachkundige Rechtsanwältinnen und -Anwälte zu erfolgen habe. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass „Nichtregierungsorganisationen, Fachkräfte von Behörden oder spezialisierte staatliche Stellen“ rechts- und verfahrenstechnische Auskünfte erteilen.²²

Die EU-Verfahrensrichtlinie enthält insofern rechtliche Vorgaben, die auf den Inhalt der Beratung und die Eigenschaft

der Beratenden abzielen. Diese Vorgaben ändern sich, sobald die Schwelle von verfahrenstechnischen Auskünften zur Rechtsberatung i. S. der Richtlinie überschritten wird. Für die Umsetzung von § 12a AsylG ist in diesem Zusammenhang die jedenfalls erforderliche Berücksichtigung „besonderer Umstände der Antragstellenden“ bedeutsam. Hierauf wird unten noch einmal Bezug genommen (s. u. VI.).

III. Begriff Rechtsberatung nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG)

Das Rechtsdienstleistungsgesetz ermöglicht eine Abgrenzung von Rechtsberatung zu sonstiger beratender Tätigkeit. Diese Abgrenzung dient dem Verständnis, wie Verfahrensberatung ausgestaltet sein muss, wenn diese rechtsdienstleistungsfrei erfolgt und umgekehrt. Zentraler Begriff für diese Abgrenzung ist der Begriff Rechtsdienstleistung, ein Oberbegriff, der sowohl Rechtsberatung²³ als auch Rechtsbesorgung²⁴ beinhaltet.

Unter dem Begriff der Rechtsdienstleistung wird jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten verstanden, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalles erfordert.²⁵ Der Gesetzentwurf zum Rechtsdienstleistungsgesetz konkretisiert: „Erforderlich ist vielmehr, dass die Rechtsberatung oder Rechtsbesorgung eine besondere Prüfung der Rechtslage im Sinn eines juristischen Subsumtionsvorgangs voraussetzt. Werden rechtliche Vorgänge nach der maßgeblichen Verkehrsanschauung ohne eine individuelle rechtliche Prüfung abgewickelt – etwa in allen Fällen des schlichten Vertreterhandelns – oder ist die rechtliche Beurteilung einer Frage auch für juristische Laien so leicht und eindeutig, dass es einer besonderen juristischen Prüfung nicht bedarf, so liegt keine Rechtsdienstleistung vor. Aufgrund dieser Definition fallen allgemeine Rechtsauskünfte oder rechtsbesorgende Bagatellaktivitäten sowie jede Geschäftsbesorgung, die keine besondere rechtliche Prüfung erfordert, von vornherein nicht in den Anwendungsbereich des Verbotsgesetzes“²⁶

Auffällig an dieser gesetzlichen Definition ist, dass sie relativ weit gefasst ist. Es wird weder eine Rechtsvertretung, Rechtsdurchsetzung, oder ein bestimmter Verfahrensstand, etwa die Anhängigkeit eines Verfahrens vor Gericht vor-

ausgesetzt. Es geht primär um die Frage, ob im Rahmen der Beratung eine rechtliche Prüfung bzw. eine sog. „Subsumtion“, also die Unterordnung eines Sachverhaltes unter ein Gesetz erfolgt. Im Umkehrschluss ergibt sich hieraus, dass eine rechtsdienstleistungsfreie Verfahrensberatung lediglich eine abstrakte Informationsvermittlung ohne individuelle rechtliche Prüfung sein kann. Das Vorlesen aus dem Gesetz bzw. das abstrakte Erklären der Rechtslage könnte einer solchen „allgemeinen Rechtsauskunft“ entsprechen, soweit hierbei keine rechtliche Würdigung des Einzelfalles einer konkret zu beratenden Person erfolgt. Im Folgenden soll die Bedeutung dieser Abgrenzung für die Verfahrensberatung nach § 12a AsylG herausgearbeitet werden.

IV. Auswirkungen Schutzvorschriften des RDG auf § 12a AsylG

Bedeutung hat diese Abgrenzung zunächst für die Frage, inwieweit juristisch qualifiziertes Personal in die Verfahrensberatung nach § 12a AsylG mit einbezogen werden muss. Das Rechtsdienstleistungsgesetz regelt die Befugnis, außergerichtliche Rechtsdienstleistungen in Deutschland unentgeltlich zu erbringen. Es dient dazu, die Rechtsuchenden, den Rechtsverkehr und die Rechtsordnung vor unqualifizierter Rechtsdienstleistung zu schützen.²⁷ Außergerichtliche und unentgeltliche Rechtsdienstleistungen sind außerhalb familiärer, nachbarschaftlicher oder ähnlich enger persönlicher Beziehungen nur dann erlaubt, wenn sie durch Volljurist*innen oder unter Anleitung von Volljurist*innen erfolgen.²⁸ Auch für Behörden gilt, dass unentgeltliche Rechtsberatung nur unter diesen Voraussetzungen durchgeführt werden darf. Dagegen könnte auf den ersten Blick zwar die Regelung in § 8 Abs. 1 Nr. 2 RDG sprechen, die es Behörden ohne weitere Voraussetzungen ermöglicht, im Rahmen ihres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichs Rechtsdienstleistungen zu erbringen. Der Gesetzentwurf zum RDG stellt jedoch ausdrücklich klar, dass § 8 RDG nicht den Zweck verfolgt, die Anforderungen an Rechtsdienstleistungen nach § 6 Abs. 2 RDG herabzusetzen.²⁹

Das RDG stellt insoweit nicht allzu hohe Anforderungen an Verfahrensberatung in Gestalt von Rechtsberatung. Es ermöglicht den Zugang zu Rechtsberatung, ohne dass diese zwingend unmittelbar von

einer juristisch qualifizierten Person, z. B. einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt erfolgen muss. Möglich ist vielmehr ein Multiplikator*innen- bzw. Back-officemodell, so wie es unter Nichtregierungsorganisationen jahrzehntlang praktiziert wird. Rechtsanwältinnen oder Volljuristen in Verbänden unterstützen beratende Personen bei der Rechtsberatung. Das war auch ausdrücklich die Zielsetzung des Rechtsdienstleistungsgesetzes. Uneigennützig Rechtsberatung durch Wohlfahrtsverbände, Kirchen und Nichtregierungsorganisationen sollte für Menschen möglich gemacht werden, die mittel- und hilflos sind und keine anderen Zugänge zu Rechtsberatung haben. Der Gesetzesentwurf nennt ausdrücklich Asylsuchende als Zielgruppe einer nicht-anwaltlichen Rechtsberatung, die durch nichtkommerzielle Träger erbracht wird.³⁰

Soweit im Rahmen der Umsetzung von § 12a AsylG allerdings nur rechtsdienstleistungsfreie Verfahrensberatung angeboten wird, bedeutet das, dass Schutzsuchende keine Gewährleistung einer unentgeltlichen und juristisch qualifizierten Einschätzung ihrer Anliegen erhalten.

V. Auswirkungen RDG auf inhaltliche Reichweite von § 12a AsylG

Die sich aus dem Rechtsdienstleistungsgesetz ergebende Abgrenzung von allgemeiner Rechtsauskunft zu Rechtsberatung hat erhebliche Auswirkung auf die inhaltliche Reichweite der Verfahrensberatung nach § 12a AsylG. Das gilt zunächst nicht für die 1. Stufe der Asylverfahrensberatung nach § 12a AsylG (Gruppeninformation). Es lässt sich gut vertreten, dass in einer Gruppenveranstaltung, die der Informationsvermittlung über den Ablauf des Asylverfahrens dient, lediglich allgemeine Rechtsauskünfte erfolgen. Wer einmal eine solche Gruppeninformationsveranstaltung für Schutzsuchende durchgeführt hat, wird allerdings möglicherweise die Problematik kennen, dass hierbei von Teilnehmenden Fragen gestellt werden, deren Beantwortung die rechtliche Würdigung ihres jeweiligen Falles erfordert. Das ist im Rahmen einer rechtsdienstleistungsfreien Gruppeninformationsveranstaltung dann ausgeschlossen.

Für die 2. Stufe der Beratung nach § 12a AsylG (individuelle Einzelberatung) ist die Abgrenzung „allgemeine Rechtsauskunft“ zu Rechtsberatung von entscheidender

Bedeutung. Das gilt insbesondere, wenn eine Beratung dazu dienen soll, Rechte und Pflichten (1.) zu erläutern bzw. vulnerable Gruppen zu identifizieren (2.). Diese beiden Beratungsinhalte sollen im Folgenden näher betrachtet werden.

1. Beratung zu Rechten und Pflichten im Asylverfahren

Asylsuchende befinden sich in einem komplexen Gefüge aus Rechten und Pflichten.

Einerseits bestehen komplizierte Voraussetzungen für die Rechte auf Schutzzuerkennung, z. B. die Gewährung des Flüchtlingsschutzes, des subsidiären Schutzes oder nationaler Abschiebungsverbote³¹ (a.). Andererseits befinden sich Asylantragstellende in der komplexen Rechtsstellung eines nach dem AsylG gestatteten Aufenthalts (b.).

a.) Schutz-zuerkennungsvoraussetzungen

Die Vermittlung von Rechtskenntnissen zu den Voraussetzungen für eine Schutz-zuerkennung erfolgt idealerweise in einer Anhörungsvorbereitung – dem Herzstück der Asylverfahrensberatung. Die Anhörungsvorbereitung dient dazu, Schutzsuchenden die Kenntnis darüber zu vermitteln, was von ihnen in der Anhörung erwartet wird.³² Es kommt hierbei darauf an, herauszuarbeiten, was im konkreten Fall in der Anhörung vorgebracht werden könnte und was weniger relevant ist. An Schutzsuchende werden in der Anhörung hohe Anforderungen gestellt. Fluchtgründe müssen selbstständig, widerspruchsfrei, substantiiert und geordnet dargelegt werden. Das Geschehene muss verständlich und glaubhaft vorgebracht werden. Insbesondere für psychisch belastete oder traumatisierte Personen kann dies besonders schwierig sein. Schon das Einordnen von Erlebtem in eine chronologische Reihenfolge kann besondere Unterstützung erfordern. Eine sorgfältige Anhörungsvorbereitung, bei der die individuellen Umstände der konkreten Person berücksichtigt werden, kann somit eine entscheidende Hilfestellung dafür sein, dass die Anforderungen erfüllbar werden.

Das Herausarbeiten individueller Fluchtgründe ermöglicht es ebenfalls, Betroffenen, die keine Aussicht auf eine Schutz-zuerkennung haben, von vornherein Verständnis dafür zu vermitteln, warum ihr Asylver-

Brief an die Welt aus Moria (Nr. 3): Parwana: ein wanderndes Mädchen

Seht, welche Probleme wir haben: Ich bin eine unbegleitete Minderjährige

In Moria haben wir keinen Platz zum Wohnen. Wir sind ohne Obdach zwischen tausenden von Erwachsenen und Fremden. Wir schlafen auf dem Boden, in Zelten oder wo immer wir einen Platz finden, bis wir einen Schlafplatz in einem der überfüllten Container finden.

Wir sind alleine und es gibt dort kein Liebe. Ich habe das Gefühl, ich bin die einsamste Person auf der Welt. Wir haben keine Verwandten, keine Familie mit der wir zusammen sein können. Wir haben niemanden mit dem wir reden können und der uns beschützt oder uns Rat gibt. Das ist der Hauptgrund warum wir über Selbstmord nachdenken und warum viele von uns in Abhängigkeiten enden.

Wir haben nichts Sinnvolles zu tun. Oh, ich wurde des Lebens müde. Es war langweilig nur zu warten, ohne zu wissen warum. Es gibt keine Aktivitäten für uns. Es gibt keine Abwechslung in unseren Tagen, sondern immer den gleichen Rhythmus. Jeder Tag ist gleich in Moria. Es gibt keinen Unterschied zwischen gestern und heute. Ich bin ein Teenager voller Energie. Ich sollte diese Energie rauslassen, so wie eine Schlange ihr Gift entlädt. Ich möchte Dinge lernen, Dinge tun, wachsen.

Die Situation zerstört mich. Es verändert meine Gedanken.

Ich denke darüber nach, das Camp und die Insel irgendwie zu verlassen, legal oder illegal. Ich würde sogar unter einen Truck klettern, um auf eine Fähre nach Athen zu gelangen. Ich kann nicht mehr hier sein.

Ich denke darüber nach, was ich tun sollte? Ich bin verzweifelt, weil ich kein Geld habe. Heute fange ich zu rauchen an, vielleicht werde ich morgen Drogen nehmen, um mich nicht hungrig zu fühlen, um nicht das Gefühl zu haben, die Zeit steht still, nur um weit weg von dieser schlechten Welt zu sein.

Ich denke darüber nach, ob ich vier Monate auf einen medizinischen Alterstest warten sollte, um mein Alter zu korrigieren oder ob ich einfach wegrennen sollte.

Ich bin verletzt, wenn ich andere mit ihren Müttern sehe, einer Schulter zum Ausweinen, jemandem dem man vertrauen kann.

Ich werde wie ein verlorenes Kind, das nicht weiß, was es tun soll, oder wo es hingehen soll. Ich brauche Leitung.

Ich denke darüber nach, dass jede Person, die ich antreffe, ein Wolf ist, der ein Schaf sucht. Ich habe Angst.

Ich denke darüber nach, warum es kein Licht auf meinem dunklen Weg gibt?

Ich ärgere andere Mädchen, so dass sie sich schwach und ich mich stark fühle.

Ich habe Angst, alles zu verlieren, meine Überzeugungen, mich selbst, meinen Weg.

Wie lange werde ich hier in Moria sein?

Wie werde ich das überleben?

Wem kann ich vertrauen?

Hunderte von uns sind hier in dieser Situation. Ich habe gehört, wir sind mehr als 1000 auf dieser Insel, in dieser Hölle. Zusammen hätten wir die Kraft eine Stadt zu bauen, die Wirtschaft eines Landes zu verbessern, große Dinge zu verändern. Aber stattdessen wissen wir nicht einmal, wie wir uns nicht selbst zerstören. Wir brauchen nur jemanden, der unsere Hand hält und uns den richtigen Weg zeigt, der uns gut und schlecht, richtig und falsch erklärt. Jemanden der uns sagt, wie wir unsere Kraft auf positive Weise nutzen können, auf eine Weise, auf die wir und unsere Familien und die Gesellschaft stolz sein können. Jemanden, der uns daran erinnert, wer wir sind.

Quelle: <http://infomobile.w2eu.net/>



Kieler SEEBRÜCKEN-Kundgebung am 18.04.2020.

fahren und ggf. das Klageverfahren möglicherweise negativ endet. In bestimmten Fallkonstellationen entscheiden sich Antragstellende nach einer Anhörungsvorbereitung sogar zur Rücknahme ihres Antrages.³³

Eine derartige Anhörungsvorbereitung ist jedoch ausgeschlossen, soweit Asylverfahrensberatung rechtsdienstleistungsfrei erfolgt bzw. nur möglich, wenn Verfahrensberatung Rechtsberatung enthält. Bei dem Herausarbeiten von relevanten Fluchtgründen handelt es sich um einen juristischen Subsumtionsvorgang eines Sachverhaltes unter die entsprechenden Gesetze³⁴. Die Frage: „Welche meiner Fluchtgründe sind relevant für eine Schutzzuerkennung?“ kann in einer rechtsdienstleistungsfreien Verfahrensberatung also nicht beantwortet werden. Betroffene erhalten ebenfalls keine Chance auf einen Hinweis, dass eine Fluchtgeschichte unglaubwürdig oder widersprüchlich erscheint, möglicherweise sogar wie eine „Schleuserlegende“ klingt.

b.) Rechte und Pflichten „gestatteter“ Asylsuchender

Asylsuchende befinden sich in einem komplexen Gefüge aus Rechten und Pflichten im Asylverfahren. Es gelten beispielsweise verschiedene Rechte und Pflichten in Bezug auf die Wohnverpflich-

tung (§ 47ff. AsylG), räumliche Bewegungsfreiheit (§ 55ff. AsylG), Beschäftigungserlaubnis (§ 61 AsylG) und Umfang der Sozialleistungen (§ 1ff. AsylbLG, § 7ff. SGB II, § 23 SGB XII, § 100 SGB IX). Je nach konkretem Verfahrensstand und Sachverhalt variieren diese Rechte. Wenn eine asylsuchende Person³⁵ beispielsweise wissen möchte, ob sie eine Beschäftigungserlaubnis für ein konkretes Beschäftigungsangebot erhalten kann, kommt es darauf an, ob die einschlägigen rechtlichen Voraussetzungen (§ 61 AsylG) erfüllt sind. Es müsste ausgeschlossen werden, ob die Person Staatsangehörige aus einem sog. sicheren Herkunftsstaat ist. Ist dies nicht der Fall, müsste gefragt werden, ob sich die Person bereits länger als neun Monate im laufenden Asylverfahren befindet, usw. Eine solche Beratung endet dann entweder mit der Empfehlung, einen Antrag auf Erlaubnis zur Ausübung einer konkreten Beschäftigung zu stellen oder mit dem begründeten Ergebnis, dass es (derzeit) keine Aussicht auf eine Beschäftigungserlaubnis gibt.

In einer rechtsdienstleistungsfreien Beratung zu „Rechten und Pflichten“ ist eine derartige Hilfestellung ausgeschlossen. Die Beantwortung eines solchen Anliegen erfordert eine Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen von § 61 AsylG und eine Subsumtion des konkreten Einzelfalles unter die jeweiligen Voraussetzungen.

Dasselbe gilt für die unzähligen typischen Fragen in der Asylverfahrensberatung, die infolge der komplexen Rechtsstellung Asylsuchender immer wieder auftreten wie beispielsweise: „Wann läuft meine Dublin-Überstellungsfrist ab?“, „Ich bin mit einem Visum aus familiären Gründen eingereist, soll ich zusätzlich einen Asylantrag stellen?“, „Meine Ehepartnerin hat einen Schutzstatus erhalten, was muss ich beachten, wenn ich einen Antrag auf Familienasyl stellen möchte?“, „Wie lange muss ich noch im AnKER-Zentrum wohnen?“, „Kann ich zu meinen Angehörigen in einem anderen Kreis ziehen?“, „Kann ich in den Kreis ziehen, in dem ich meine Beschäftigung ausübe?“, „Meine Eltern befinden sich in Griechenland auf einer Insel, können meine Eltern zu mir kommen?“, „Kann ich eine neue Prothese bekommen?“, „Wann kann ich meinen Nationalpass zurückbekommen?“, „Gibt es für mich Perspektiven auf einen legalen Aufenthalt nach ggf. negativem Asylverfahren?“, „Mein Mündel ist minderjährig, sollte er seinen Asylantrag zurücknehmen?“ etc.

Es drängt sich insbesondere hier die Frage auf, wie eine rechtsdienstleistungsfreie Beratung zu Rechten und Pflichten im Asylverfahren aussehen könnte bzw., ob eine derartige Beratung in Gestalt einer Einzelfallberatung überhaupt möglich ist. Ließen sich rechtliche Einzelfallfragen z. B.

Kostenloses Abonnement zu beziehen unter:

Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e. V., Sophienblatt 82-86, 24114 Kiel
Tel. 0431 735 000, Fax 0431 736 077, office@frsh.de
Oder online lesen unter: www.frsh.de/schlepper



Magazin für Migration und Flüchtlingssolidarität in Schleswig-Holstein

- Ich möchte auch in Zukunft vom Flüchtlingsrat kontaktiert und mit aktuellen Informationen versorgt werden.
- Ich habe die Datenschutzbestimmungen (s. S. 37) gelesen und erkläre mich mit diesen einverstanden.
- Ich möchte das Quartalsmagazin DER SCHLEPPER abonnieren und bitte um Zusendung ab Ausgabe Nummer an folgende Adresse:

Name

Straße/Hausnummer

PLZ/Ort

E-Mail

Telefon

Ort/Datum

Unterschrift

nur durch Nennung und ggf. Übersetzung der einschlägigen Rechtsgrundlagen durchführen, ohne dass zusätzlich die Prüfung des konkreten Sachverhaltes erfolgt? Wenn also im vorangegangenen Beispiel gefragt wird, ob eine Beschäftigung aufgenommen werden darf und die beratende Person dann antwortet: „Das Recht für Asylsuchende mit Aufenthaltsgestattung zu arbeiten entnehmen Sie den Voraussetzungen aus § 6 I AsylG“. Hier könnte angenommen werden, dass es sich nicht um eine Rechtsdienstleistung handelt, denn es erfolgte keine Antwort auf die Ursprungsfrage, sondern lediglich „Hilfe zur Selbsthilfe“. Gleichwohl darf aber nicht übersehen werden, dass bereits das Heraussuchen der richtigen Rechtsgrundlage auf einen konkreten Sachverhalt eine rechtliche Würdigung des einzelnen Falles voraussetzt. Die Rechtsdienstleistung besteht hierbei darin, in dem Dschungel an komplizierten, sich laufend ändernden Regelungen, für die zu beratende Person die einschlägige Rechtsgrundlage zu finden. Damit ist der Schutzzweck des Rechtsdienstleistungsgesetzes eröffnet (Schutz vor unqualifizierter Beratung).

2. Identifizierung von vulnerablen Gruppen

Wie anfangs geschildert, soll Verfahrensberatung insbesondere auch der Identifizierung von vulnerablen Gruppen dienen. Im Rahmen von Asylverfahrensberatung können Asylverfahrensberater*innen mit einem schriftlichen Einverständnis der betroffenen Personen Informationen zu aufnahme-, verfahrens- oder entscheidungsrelevanten Vulnerabilitäten an die Entscheider*in, das Land, Wohlfahrtsverbände, Fachstellen u. a. weiterleiten. Das ist ausdrücklich zu begrüßen, denn nur durch die Identifizierung von Vulnerabilität können die besonderen Rechte von betroffenen Personen wahrgenommen werden. Das kann z. B. dazu führen, dass besondere Bedarfe (z. B. Behinderungen) bei der Aufnahme Berücksichtigung finden oder dass ein*e Sonderbeauftragte Entscheider*in (z. B. zu Traumatisierung) die Anhörung im Asylverfahren durchführt.

In einer rechtsdienstleistungsfreien Asylverfahrensberatung kann die Identifizierung – das eigentliche Ziel der Beratung – allerdings nicht erfolgen. Die Identifizierung einer aufnahme-, verfahrens- oder entscheidungsrelevanten Vulnerabilität setzt eine rechtliche Prüfung eines

konkreten Falles voraus, nämlich ob eine Person als besonders schutzbedürftig i. S. v. Art. 21 der EU-Aufnahmerichtlinie gilt oder nicht. Art. 21 EU-Aufnahmerichtlinie enthält eine nicht abschließende³⁶ Liste von besonders schutzbedürftigen Gruppen wie z. B. Behinderte, Personen mit psychischen Störungen oder Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben. Speziellen Aufnahmebedürfnissen dieser Personen muss gem. der EU-Aufnahmerichtlinie Rechnung getragen werden. Wenn aber eine ratsuchende Person wissen möchte, ob sie als vulnabel eingestuft werden kann, oder ob und ggf. welche besonderen Bedürfnisse von ihr beispielsweise bei der Aufnahme beansprucht werden könnten, dann kann hierzu nur Beratung erfolgen, wenn Asylverfahrensberatung Rechtsberatung beinhaltet. In einer rechtsdienstleistungsfreien Beratung wäre auch hier lediglich das Angebot der „Hilfe zur Selbsthilfe“ denkbar. Schutzsuchende müssen zunächst selbst erkennen, dass sie möglicherweise zur Gruppe der vulnerablen Personen dazugehören und anschließend die Verfahrensberatenden darum bitten, aufnahme-, verfahrens- oder entscheidungsrelevante Vulnerabilitäten an die zuständigen Behörden weiterzuleiten. Streng genommen müssten die Betroffenen jedoch sogar wissen, an welche Behörde ihr Anliegen weitergeleitet werden soll, denn bereits die Beantwortung der Zuständigkeitsfrage setzt eine rechtliche Würdigung eines einzelnen Falles voraus. Zuständigkeiten sind schließlich auch rechtlich geregelt und nicht laienhaft erkennbar.

VI. Fazit

Rechtsdienstleistungsfreie Asylverfahrensberatung in Gestalt einer individuellen Einzelberatung (2. Stufe nach § 12a AsylG) ist nicht ausreichend bedarfsgerecht und zielführend. Das ergibt sich aus den Erkenntnissen einer gebotenen Abgrenzung von „allgemeinen Rechtsauskünften zu Rechtsberatung“ nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz. Bei rechtsdienstleistungsfreier Asylverfahrensberatung kann es sich nur um die bloße Vermittlung von allgemeinen Rechtsauskünften i. S. eines „Aus-dem-Gesetz-Vorlesen“ handeln, ohne dass eine qualifizierte juristische Einschätzung der Anliegen von Schutzsuchenden gewährleistet wird. Damit erscheint es zweifelhaft, ob

der Minimalstandard der EU-Verfahrensrichtlinie „unentgeltliche Auskünfte zum erstinstanzlichen Verfahren unter Berücksichtigung der besonderen Umstände der Antragstellenden“ gewährleistet ist. Die Berücksichtigung besonderer Umstände von Asylantragstellenden kann im Rahmen von rechtsdienstleistungsfreier Asylverfahrensberatung gerade nicht erfolgen.

Allgemeine Auskunftserteilung stellt insbesondere im Hinblick auf das Herausarbeiten individuell relevanter Schutzzuerkennungsvoraussetzungen erheblich höhere Anforderungen an Schutzsuchende und ist deutlich weniger zielführend, wenn es darum geht, Schutzsuchende bei der Wahrnehmung ihrer Rechte zu unterstützen und in die Lage zu versetzen, relevante Fluchtgründe in der Anhörung geordnet vorzutragen. Der Komplexität der Schutzzuerkennungsvoraussetzungen und der schwierigen Situation von Schutzsuchenden in einem für sie fremden Rechtssystem wird hierdurch nicht ausreichend Rechnung getragen. Eine bedarfsgerechte Anhörungsvorbereitung ist so nicht durchführbar.

Ob eine „individuelle Beratung zu Rechten und Pflichten im Asylverfahren“ rechtsdienstleistungsfrei überhaupt möglich ist, ist zu bezweifeln. Typische Fragen, die im Zusammenhang mit den komplizierten Rechten und Pflichten im Asylverfahren einhergehen, können nicht beantwortet werden. Jedenfalls kann behördenlastendes Antragstellen „ins Blaue hinein“ nicht reduziert werden, wenn es in der Beratung nicht möglich ist, Betroffene von dem Stellen aussichtsloser Anträge abzuraten.

Im Hinblick auf vulnerable Personen ist eine rechtsdienstleistungsfreie Beratung nicht zielführend. Die Identifizierung von Vulnerabilität i. S. d. EU-Aufnahmerichtlinie ist in einer rechtsdienstleistungsfreien Beratung nicht möglich. Vielmehr müssen sich Betroffene selbst identifizieren. Sind vulnerable Personen (Behinderte, Traumatisierte, etc.) nicht insbesondere diejenigen, denen aufgrund ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit mehr Hilfe zugestanden werden müsste? Das gilt umso mehr, wenn es sich um Personen, handelt, die nicht ausdrücklich in der nicht abschließenden Liste von Art. 21 EU-Aufnahmerichtlinie erwähnt sind, z. B. möglicherweise LSBTI-Geflüchtete.

Es muss sich infolge dieser Feststellungen die Frage aufdrängen, ob eine rechts-

dienstleistungsfreie Asylverfahrensberatung in der Praxis funktionieren kann. Eine Beratung, die zwar „Beratung zu Rechten und Pflichten“ genannt wird bzw. der „Identifizierung von vulnerablen Gruppen“ dienen soll, aber so sehr an den entsprechenden Bedarfen der Betroffenen vorbeigeht, wird bei realitätsnaher Betrachtung möglicherweise dazu führen, dass Berater laufend in die Rechtsberatung gedrängt werden. Das Bundes-

Nichtregierungsorganisationen einsetzen würde.

Dass das Bundesamt selbst keine Rechtsberatung anbietet, ist hingegen nachvollziehbar. Das Bundesamt unterliegt dem Neutralitätsgebot. Eine Rechtsberatung ist immer parteiisch. Das liegt in der Natur von Rechtsberatung. Rechtsberatung durch das Bundesamt würde zu Interessenkonflikten führen. Die im Asylverfah-

12a AsylG in Bezug auf die Wohlfahrtsverbände ausdrücklich ermöglicht. Unter diesen wurde nie daran gezweifelt, dass die Asylverfahrensberatung Rechtsberatung ist.³⁷ Hierzu bedarf es entsprechender Förderung.

Abdruck mit freundlicher Genehmigung des Asylmagazin.



Wir fordern die Evakuierung aller Lager und die sofortige Einrichtung einer staatlichen Seenotrettung im Mittelmeer!

Aus dem Aufruf der Seebrücke Kiel zur Kundgebung für die Evakuierung der griechischen Flüchtlingslager vom 18. April 2020: „Corona hat nichts daran geändert, dass Europa Menschen an der Außengrenze sterben lässt und auch nichts daran, dass die EU Menschen in Griechenland in Lager pfercht und sie dort ihrem Schicksal überlässt.

Ganz im Gegenteil. Die Corona Krise zeigt uns gerade, dass Europa noch weniger als zuvor schon, den Friedensnobelpreis verdient hat. Die europäische Menschenrechtskonvention gilt als Herzstück des Europarats, der als Antwort auf die Gräueltaten während der NS-Zeit, 1949 gegründet wurde, steht einmal mehr auf dem Prüfstand. Denn heute lässt man Boote nach Libyen zurückschicken, um die Menschen in den Booten loszuwerden. Ein klarer Verstoß gegen das geltende Recht. In der zweiten April-Woche wurde Menschen auf gleich mehreren Booten nicht geholfen und in den europäischen Seenotrettungszonen sich selbst überlassen. Was aus ihnen geworden ist, weiß niemand.

Die Dramen haben sich nie nur auf dem Mittelmeer abgespielt. In den Lagern, sei es in Libyen, sei es auf den griechischen Inseln, in Italien oder auf den Landfluchtwegen. Die Menschen waren nie vor Gewalt geschützt, sie leben seit Jahren in desaströsen hygienischen Zuständen, weil sie an Orten „wohnen“ müssen, die nicht dafür ausgelegt oder einfach viel zu klein sind. Weil es die EU nicht schafft, klare

Absprachen zu schaffen, Verantwortlichkeiten zu verteilen. Im Camp Moria befinden sich aktuell 23.000 Menschen auf einer Fläche und in einem Lager das nur für 3.000 Menschen ausgelegt ist. Die Zustände waren schon vor Corona schlimm, nun kommt die Angst vor dem Virus dazu.

Wir sind wütend und werden es wohl bleiben müssen, denn wir hören nicht auf anzuklagen, Druck auszuüben. Denn für uns sind Menschenrechte nicht verhandelbar!

Wir fordern die Evakuierung aller Lager und die sofortige Einrichtung einer staatlichen Seenotrettung im Mittelmeer! Wir fordern Schleswig-Holstein, mit uns Druck auszuüben, dass die griechischen Lager evakuiert werden, dass Menschen hierherkommen, ohne auf die europäische Lösung zu warten. Denn die hat bereits mehrere Tausend Menschen auf dem Gewissen.“ Kontakt: post@seebruecke-kiel.de – <https://seebruecke-kiel.de/>

Fotohinweis:

Es waren 150 Menschen am 18. April 2020 bei der Kundgebung in Kiel, zu der die SEEBRÜCKE Kiel aufgerufen hatte und die sich gegen die Abschottungspolitik Europas auf der Reventloubücke versammelt haben. Fotos, die bei der Kundgebung entstanden sind befinden sich in diesem Heft (Foto copyrights: Seebrücke Kiel).

amt könnte aber insbesondere dann nicht mehr an unentgeltliche Rechtsberatungsstellen verweisen, wenn diesen durch den BAMF-Eintritt in die Asylverfahrensberatung keine Förderungswürdigkeit mehr zugestanden wird (s. o. I.). Aus diesem Grunde wäre es hilfreich, wenn sich auch das BAMF für eine ergänzende flächendeckende Asylverfahrensberatung i. S. einer unentgeltlichen Rechtsberatung durch

ren entscheidende Behörde kann keiner Person zur Rücknahme des Asylantrages raten. Das Bundesamt kann auch niemanden dazu raten, gegen das BAMF rechtlich vorzugehen.

Die zweite Stufe der Asylverfahrensberatung in § 12a AsylG sollte daher flächendeckend von Nichtregierungsorganisationen durchgeführt werden – so wie es §

Falko Behrens ist als Referent für Migrationsrecht für die Diakonie Schleswig-Holstein tätig. Er koordiniert u. a. das „Netzwerk Verfahrensberatung“, ein verbandsübergreifendes Netzwerk aus Beraterinnen und Beratern, die Rechtsberatung für Geflüchtete unentgeltlich durchführen. Die hier geäußerten Ansichten sind die des Verfassers und werden nicht unbedingt von der Diakonie Schleswig-Holstein geteilt. E-Mail: behrens@diakonie-sh.de

1 Die Konzepte wurden auf verschiedenen Veranstaltungen vorgestellt, wie z. B. der Tagung „BAMF und Diakonie im Dialog“ in Kiel am 28.11.2019.

Abrufbar bei www.bamf.de unter Themen/ Asyl- und Flüchtlingsschutz / Asylverfahrensberatung / Downloads / Präsentation Asylverfahrensberatung 2 Mehr Infos zum Pilotprojekt befinden sich im „unveröffentlichten Evaluierungsbericht“. Abrufbar hier: <https://bit.ly/2Ql6FAG>

3 Gemeint sind Informationen nach § 24 Abs. 1 Satz 2 AsylG.

4 Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V. (BAGFW) zur gesetzlichen Verankerung der Asylverfahrensberatung (§ 12a AsylG-E), abrufbar unter: www.bagfw.de Veröffentlichungen / Stellungnahme/Positionen / Stellungnahmen 2019

5 Memorandum für faire und sorgfältige Asylverfahren in Deutschland – Standards zur Gewährleistung der asylrechtlichen Verfahrensgarantien, S. 6

6 Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD; 19. Legislaturperiode, S. 107, Z. 4994f.

7 Zum Bestand an Beratungsangeboten siehe: Ruth Weinzierl, „Asylverfahrensberatung in Deutschland – Zur aktuellen Debatte über Stärkung und Standards unabhängiger Beratungsangebote“; Beilage zum Asylmagazin 7–8/ 2017; S. 11

8 Koalitionsvertrag Schleswig-Holstein 2017-2022, S. 88; abrufbar unter: <https://bit.ly/2FD8fgK>

9 „Unabhängige Verfahrensberatung vor dem Aus?“ Stellungnahme des Netzwerkes AMBA, abrufbar unter: www.nds-fluerat.org/ Aktuelles / Meldung vom 12. November 2019

10 Ebd.

11 Gemeint sind Bleiberechtigtenperspektiven nach den §§ 25 a, 25b, 25 Abs. 5, 23a, 60c und 60d AufenthG

12 a.a.O. (Fn. 2)

13 Art. 20 EU-Verfahrensrichtlinie

14 Art. 19 EU-Verfahrensrichtlinie

15 Art. 20 Abs. 2 EU-Verfahrensrichtlinie

16 Art. 20 Abs. 1 EU-Verfahrensrichtlinie; Die Mitgliedstaaten können jedoch vorsehen, dass unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung nicht gewährt wird, wenn der Rechtsbehelf der Antragstellenden Person nach Einschätzung des Gerichts oder einer anderen zuständigen Behörde keine konkrete Aussicht auf Erfolg hat, Art. 20 Abs. 3 EU-Verfahrensrichtlinie

17 Art. 21 Abs. 1 S. 2 EU-Verfahrensrichtlinie

18 Diese soll im Hinblick auf die Rechtsberatung und Vertretung zumindest die Vorbereitung der erforderlichen Verfahrensdokumente und die Teilnahme an der Verhandlung vor einem erstinstanzlichen Gericht im Namen der Antragstellenden erfassen. Die Mitgliedstaaten können jedoch vorsehen, dass unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung nicht gewährt wird, wenn der Rechtsbehelf des Antragstellers nach Einschätzung des Gerichts oder einer anderen zuständigen Behörde keine konkrete Aussicht auf Erfolg hat, Art. 20 Abs. 3 EU-Verfahrensrichtlinie.

19 a. a. O. (Fn. 6, S. 10); und: Laura Hilb; „Effektiver Zugang zu Recht“, in: Beilage zum Asylmagazin 7–8/ 2017; S. 7f.

20 EU-Kommission, Art. 14–17 des Vorschlags für eine Verordnung zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU, COM (2016)

21 a. a. O. (Fn. 11)

22 Art 21 Abs. 1 EU-Verfahrensrichtlinie; In den Erwägungsgründen heißt es hierzu: „Es liegt ferner im Interesse der Mitgliedstaaten wie der Antragsteller, dass das Bedürfnis nach internationalem Schutz bereits in der ersten Instanz ordnungsgemäß fest- gestellt wird. Hierzu sollten die Antragsteller in der ersten Instanz unter Berücksichtigung der besonderen Umstände ihres Falls unentgeltlich über die Rechtslage und das Verfahren informiert werden. Diese Informationen sollten den Antragstellern unter anderem dazu verhelfen, das Verfahren besser zu verstehen, und sie somit dabei unterstüt-

Spendenaktion Afghanistan



Shamsia und Nathalie engagieren sich beruflich und privat für Demokratie Menschenrechte und für das Empowerment von Menschen. Sie haben gemeinsam eine Spendenaktion über betterplace.me für Menschen in prekärer sozialer Situation in Kabul gestartet, die besonders von den Auswirkungen der Coronapandemie betroffen sind. Jeder Euro hilft, um die Menschen vor Ort zu unterstützen.

Mehr Information: <https://www.betterplace.me/nashsolidaritaet>, Instagram: @nashsolidariat @shamsia_azarmehr @nat_k_nec Facebook: Shamsia Azarmehr

zen, den ihnen obliegenden Pflichten nachzukommen. Es wäre unverhältnismäßig, von den Mitgliedstaaten zu verlangen, diese Informationen nur durch fachkundige Rechtsanwälte bereitzustellen. Die Mitgliedstaaten sollten deshalb die Möglichkeit haben, die geeignetsten Mittel und Wege zu nutzen, um solche Informationen bereitzustellen, zum Beispiel über Nichtregierungsorganisationen oder Fachkräfte von Behörden oder spezialisierte staatliche Stellen.“

23 Rechtsberatung zielt darauf ab, Beratenden zu einem Entschluss zu verhelfen, ob und inwieweit sie die Erledigung einer Angelegenheit anstreben sollten.

24 Rechtsbesorgung zielt darauf ab, unmittelbar konkrete fremde Rechte zu verwirklichen oder konkrete fremde Rechtsverhältnisse zu gestalten.

25 § 2 Abs. 1 RDG

26 BT-Drs. 16/3655, S. 35

27 § 1 RDG

28 § 6 Abs. 2 RDG

29 Die eigenständige Bedeutung des § 8 RDG bestünde vielmehr darin, u. a. Behörden auch die entgeltliche Erbringung von Rechtsdienstleistungen zu ermöglichen, keinesfalls darin, die Mindeststandards von § 6 RDG zu unterschreiten. Eine Unterschreitung der in den § 6 RDG an die Erbringung von Rechtsdienstleistungen aufgestellten Qualitätsanforderungen, bei denen es sich um Mindeststandards handele, solle und dürfe durch § 8 RDG nicht ermöglicht werden. Der Schutz der Rechtsuchenden erfordere daher auch in diesem Bereich die

Möglichkeit der Untersagung der Rechtsdienstleistungsbefugnis nach § 9. BT-Drs. 16/3655, S. 61

30 BT-Drs. 16/3655, S. 39, 58 f.

31 i. S. der §§ 3ff. AsylG, 60 Abs. 5 u. 7 AufenthG

32 Siehe hierzu: Laura Hilb; „Effektiver Zugang zu Recht“, in: Beilage zum Asylmagazin 7–8/ 2017; S. 3

33 Dieser Entschluss wurde in einzelnen Fällen von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten dann gefasst, wenn nach sorgfältiger Prüfung eine Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“ mit der Folge einer Sperrwirkung nach § 10 Abs. 3 S. 2 AufenthG drohte.

34 Gemeint sind die §§ 3ff. AsylG, 60 Abs. 5 u. 7 AufenthG

35 Gemeint ist eine Person, die Inhaberin einer Aufenthaltsgestattung nach 55 AsylG ist und die nach § 47 Abs. 1 AsylG verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen.

36 Dass die Liste nicht abschließend ist, bedeutet, dass neben den ausdrücklich erwähnten Gruppen weitere Personen als besonders vulnerabel eingestuft werden können, auch wenn diese nicht in Art. 21 EU-Aufnahmerichtlinie genannt sind.

37 Es sind verschiedene Modelle entwickelt worden, um die Vorgaben des Rechtsdienstleistungsgesetzes umzusetzen. Hierzu zählt z. B. die Rechtsberaterkonferenz, die von UNHCR und Wohlfahrtsverbänden getragen wird und aus zahlreichen spezialisierten Rechtsanwältinnen und Anwälten besteht. Diese unterstützen die Beratenden durch juristische Schulungen und Anleitungen im Einzelfall.